



## **Urteil vom 9. Juni 2020**

---

Besetzung

Richterin Constance Leisinger (Vorsitz),  
Richterin Daniela Brüsweiler, Richter William Waeber,  
Gerichtsschreiberin Kinza Attou.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Iran,  
vertreten durch MLaw Ruedy Bollack, (...),  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist);  
Verfügung des SEM vom 9. Dezember 2019 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Die Beschwerdeführerin reichte am 11. September 2019 in der Schweiz ein Asylgesuch ein und wurde dem Bundesasylzentrum (BAZ) der Region (...) zugewiesen. Am 16. September 2019 wurde (...) zur unentgeltlichen Rechtsvertretung nach Art. 102f ff. AsylG (SR 142.31) bevollmächtigt. Das SEM befragte die Beschwerdeführerin am 17. September 2019 summarisch zu ihrer Person (PA) und führte am 5. November 2019 die Erstbefragung zu ihren Asylgründen durch. Um den Ablauf ihres Asylverfahrens mit dem ihres (...) B.\_\_\_\_\_, (Beschwerdeführer im Verfahren E-6713/2019, N [...]) zu koordinieren, wurde die Beschwerdeführerin am 28. November 2019 nochmals zu ihren Asylgründen angehört.

Zur Begründung ihres Asylgesuchs machte sie im Wesentlichen Folgendes geltend: (...).

**B.**

Am 5. Dezember 2019 wurde der Rechtsvertretung ein Entscheidentwurf zur Stellungnahme unterbreitet, welcher eine Abweisung vorsah. Das SEM befand, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht standhalten würden.

**C.**

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 nahm die Rechtsvertretung Stellung zum Entscheidentwurf.

**D.**

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 (eröffnet am 10. Dezember 2019) stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte ihr Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an. Der Kanton (...) wurde mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde festgehalten, dass gegen diesen Entscheid innerhalb von sieben Arbeitstagen Beschwerde zu erheben sei.

Im Wesentlichen begründete das SEM, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Probleme betreffend ihren (...), welche für die Ausreise ausschlaggebend gewesen seien, würden konstruiert wirken und aufgrund der ausweichenden, in sich widersprüchlichen und unklaren Angaben würden die Vorbringen insgesamt nicht glaubhaft erscheinen.

**E.**

Handelnd durch den oben rubrizierten Rechtsvertreter focht die Beschwerdeführerin die Verfügung des SEM mit Eingabe vom 18. Dezember 2019 beim Bundesverwaltungsgericht an. Sie beantragte, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem seien die Akten des Beschwerdeverfahrens des (...) beizuziehen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Auf die Ausführungen im Einzelnen wird – soweit entscheidungswesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

**F.**

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 wurde der Beschwerdeführerin der Eingang ihrer Beschwerde bestätigt.

**G.**

Mit Verfügung vom 20. Januar 2020 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101), welche für das vorliegende Verfahren gilt (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

**1.2** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

**1.3** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG, dem BGG und dem AsylG (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.4** Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

**2.**

Aufgrund der engen Bezüge des vorliegenden Verfahrens zum Asylverfahren des (...) der Beschwerdeführerin führt das Bundesverwaltungsgericht die beiden Verfahren koordiniert. Namentlich wurde zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde derselbe Spruchkörper eingesetzt, wie im Verfahren E-6713/2019.

**3.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

**4.**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

**5.**

**5.1** Das Beschwerdebegehren beschränkt sich vorliegend auf den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung des Verfahrens im Rahmen des erweiterten Verfahrens.

In der Beschwerde wird vorgebracht, vorliegend sei das Verfahren mit dem des (...) zu koordinieren, auf dessen Verfahren verwiesen werde. Der vorliegende Sachverhalt sei zu komplex, um im beschleunigten Verfahren behandelt zu werden. Es werde auf die Beschwerdeschrift betreffend den (...) verwiesen. Der Sachverhalt sei ihn betreffend nicht genügend abgeklärt und damit auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin unvollständig, deren Verfahren in einem engen sachlichen Konnex stehe. Es sei der Beschwerdeführerin im Rahmen des beschleunigten Verfahrens innerhalb der kurzen Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen nicht zumutbar, inhaltlich auf die Ausführungen zum ungeklärten Sachverhalt im Verfahren des (...) und auf die im vorliegenden Verfahren in der angefochtenen Verfügung erfolgten Erwägungen zur Glaubhaftigkeit einzugehen.

**5.2** Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (PHILIPPE WEISSENBERGER/ASTRID HIRZEL, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 61 N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1).

**5.3** In ihrem Asylgesuch macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, aufgrund der Verfolgung ihres (...) durch das iranische Regime auch selbst ernsthafte Furcht vor Verfolgung zu haben. Sie beruft sich mithin auf eine Reflexverfolgung. Das Vorliegen einer Reflexverfolgung in dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Sinn setzt unter anderem voraus, dass ihr (...) tatsächlich verfolgt worden ist. Ohne die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des (...) zu beurteilen, kann mithin auch der Fall der Beschwerdeführerin nicht entschieden werden.

**5.4** Wie oben erwähnt, wird das vorliegende Verfahren koordiniert mit dem Verfahren E-6713/2019 des (...) der Beschwerdeführerin behandelt. Mit Urteil E-6713/2019 vom 9. Juni 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des (...) der Beschwerdeführerin jedoch nicht entschieden, sondern die Angelegenheit wegen einer festgestellten Verfahrenspflichtverletzung zur neuen Beurteilung im erweiterten Verfahren an das SEM zurückgewiesen.

Demzufolge führt dies auch für das vorliegende Verfahren notwendigerweise zu einer Kassation. Im vorliegenden Fall ist es angezeigt, die Sache an das SEM zurückzuweisen, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

**5.5** Das SEM hat bei seiner erneuten Entscheidung insbesondere das Verfahren der Beschwerdeführerin koordiniert mit demjenigen ihres (...) durchzuführen. Auf eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdevorbringen kann bei diesem Verfahrensausgang zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden.

**6.**

Aus den vorstehenden Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 9. Dezember 2019 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

**7.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111a<sup>ter</sup> AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung des SEM vom 9. Dezember 2019 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

**4.**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Constance Leisinger

Kinza Attou

Versand: